

E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
E-Mail : joseph.steiger@bsv.admin.ch

Zürich, 25. März 2026

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) betreffend Verlängerung und Anpassung der befristeten Regelung zur Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung bei der Bundestresorerie (Art. 60b BVG).

Der Kaufmännische Verband Schweiz vertritt die Interessen der Berufsleute in Dienstleistungs- und Wissensberufen. Dazu gehören auch viele Arbeitnehmende, deren Vorsorgeguthaben, insbesondere bei Stellenwechseln, Erwerbsunterbrüchen oder atypischen Erwerbsverläufen, von einer funktionierenden und fairen Auffangeinrichtung BVG abhängen.

Zusammenfassung unserer Position

Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt die Verlängerung und die engere Fassung der Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung BVG bei der Bundestresorerie grundsätzlich. Sie trägt zur Stabilisierung der Auffangeinrichtung BVG bei und stellt damit den Schutz der Vorsorgeguthaben sicher. Die Möglichkeit für die Auffangeinrichtung, Freizügigkeitsgelder bei Negativzinsen der SNB sicher und risikoarm bei der Bundestresorerie anzulegen, ist sachgerecht und dient dem Schutz der Versicherten und vor allem der Auffangeinrichtung, welche nicht dieselbe Flexibilität bezüglich Risiken bei Versicherten und Anlagestrategie hat. Gerade für Personen in Übergangssituationen ist es zentral, dass ihre Freizügigkeitsguthaben risikoarm und ohne Wertverluste verwaltet werden. Wir sehen jedoch zwei Punkte, die im Sinn der Versicherten präzisiert bzw. abgesichert werden sollten:

- > Administrationsgebühren: Es muss klar sein, wer die Gebühren effektiv trägt und wie eine unverhältnismässige Belastung kleiner Guthaben vermieden wird.
- > Schwellenwert 103%: Es ist zu begründen, ob ein Puffer von 3% (nach Auflösung der technischen Rückstellungen) in Stressszenarien hinreichend ist.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt die Verlängerung grundsätzlich, weil sie in ausserordentlichen Zins- und Marktlagen ein eng begrenztes Instrument zur stabilen und sicheren Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben der Auffangeinrichtung bereitstellt.

Konkrete Anträge und Anliegen

1) Administrativkosten

Für die Nutzung des Nullzinskontos kann die Bundestresorerie in Zukunft Gebühren für die anfallenden Administrationskosten erheben. Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Auffangrichtung geregelt.

Antrag: Damit die oft ohnehin schon kleinen Guthaben in der Auffangeinrichtung durch Gebühren nicht überproportional belastet werden, muss klar sein, wer die anfallenden Administrationskosten der Bundestresorerie trägt und wie hoch diese ausfallen. Dies kommt aus dem erläuternden Bericht nicht klar heraus. Der Kaufmännische Verband bittet um Klärung dieses Punkts.

2) Deckungsgrad-Schwelle 103%

Der Schwellenwert für neue oder erneute Anlagen von Freizügigkeitsgeldern bei der Bundestresorerie wird von 105% auf 103% des Deckungsgrads gesenkt (zusätzlich zur Bedingung SNB-Leitzins $\leq 0\%$). Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands gibt es Bedenken, dass das Instrument erst dann eingesetzt wird, wenn der finanzielle Spielraum bereits klein ist. Bei Marktbewegungen könnte ein Puffer von 3 Prozentpunkten rasch aufgebraucht sein, was das Risiko einer Unterdeckung erhöht bzw. häufiger zu Massnahmen mit spürbaren Folgen (z. B. Nullverzinsung) führen kann.

Antrag: Der Kaufmännische Verband beantragt eine Präzisierung...

- > der fachlichen Herleitung der 103%-Schwelle, indem die im erläuternden Bericht erwähnte Einschätzung („knapp ausreichend“) mit nachvollziehbaren Annahmen und quantitativen Sensitivitäten unterlegt wird (z. B. welche Marktbewegungen/Zeithorizonte der 3%-Puffer abdecken soll); und
- > der Absicherung in der Anwendung, indem vorgesehen wird, dass die Angemessenheit der 103%-Schwelle während der sechsjährigen Verlängerung überprüft wird, falls sich zeigt, dass das Instrument häufig ausgelöst wird oder sich der Puffer in Stressphasen als zu knapp erweist.

Fazit

Der Kaufmännische Verband Schweiz steht der Vorlage positiv gegenüber und unterstützt die Verlängerung der Möglichkeit, Freizügigkeitsguthaben der Auffangeinrichtung in ausserordentlichen Situationen besonders sicher

verwalten zu können. Damit die Massnahme langfristig akzeptiert bleibt, sind jedoch transparente Regeln zu Gebühren, Erläuterungen zum tieferen Schwellenwert sowie Sicherstellung einer Überprüfung des neuen Schwellenwerts vonnöten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband
Schweiz

Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik